

Kleine Anfrage mit Antwort**Wortlaut der Kleinen Anfrage**

der Abg. Frau Mundlos (CDU), eingegangen am 12. Februar 2002

Heranwachsende unter 16 Jahren vor Alkohol- und Tabakkonsum schützen

Studien belegen, dass immer mehr Heranwachsende unter 16 Jahren Probleme mit Alkohol und Tabak haben. Neben dem Elternhaus kommt sicherlich allen Bildungseinrichtungen eine besondere Aufgabe bei der Prävention zu.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren haben Probleme mit „legalen“ Drogen wie Alkohol und Nikotin?
2. Welche suchtpreventiven Maßnahmen führt die Landesregierung in Niedersachsen durch?
3. Welche suchtpreventiven Maßnahmen von freien Trägern, Vereinen und Verbänden fördert die Landesregierung zurzeit?
4. Gibt es eine Stelle, die die Aktivitäten in Niedersachsen koordiniert?
5. Welche Beratungsmöglichkeiten und Fortbildungsangebote gibt es für Schulen, Kindergärten und Horte?
6. Wie sind die Gesundheitsämter bei der Präventionsarbeit eingebunden?
7. Gibt es gezielte Maßnahmen seitens der Landesregierung, um die Einhaltung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes in Niedersachsen zu verbessern?
8. Wie viele Ordnungswidrigkeitsverfahren gab es in Niedersachsen 2001 gegen Gewerbetreibende und Veranstalter wegen vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoßens gegen das Jugendschutzgesetz, und wie hoch waren die dabei ausgesprochenen Bußgelder?
9. Wie wird die Einhaltung eines Rauchverbotes für Jugendliche unter 16 Jahren an Schulen während der Pausen gesichert?
10. Gibt es in Niedersachsen das Ziel der Rauchfreiheit an allen Schulen? Und wie soll das erreicht werden?
11. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung bei der Verstärkung von Prävention und Aufklärung?
12. Plant die Landesregierung, die Einführung von Ausweiskontrollen beim Verkauf von alkoholischen Getränken und Zigaretten für Niedersachsen gesetzlich festzuschreiben und damit auch auf diesem Sektor dem amerikanischen Vorbild zu folgen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 20. Februar 2002 – II/721 – 960)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Frauen, Arbeit und Soziales
– 01.21 – 01 425/01 (960) –

Hannover, den 10. Mai 2002

Das Ziel, unter jungen Menschen das Bewusstsein über die Auswirkungen von Alkohol und Tabak zu schärfen und einen verantwortlichen Umgang damit zu erreichen, erfordert eine Kombination verschiedener Maßnahmen. Dabei muss im Vordergrund stehen, das erste Probieren möglichst hinauszuzögern, weil das Einstiegsalter wesentlich das spätere Konsumverhalten mitbestimmt. Informationen und Hilfsangebote müssen alle Lebensbereiche von Kindern und Jugendlichen erreichen: das Elternhaus, die Schule, Vereine, die Medien und die Öffentlichkeit.

In diesem Zusammenhang nehme ich Bezug auf die Beantwortung der Großen Anfrage „Gesundheit von Kindern in Niedersachsen“ (Drs. 14/3177).

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen wie folgt:

Zu 1:

Nach einer Repräsentativerhebung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) aus dem Jahre 2001 („Die Drogenaffinität Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland 2001“, Köln 2001) konsumiert bereits 1 % der 12- bis 13-Jährigen mindestens einmal pro Woche Alkohol; unter den 14- bis 15-Jährigen sind dies 16 %, bei den 16- bis 17-Jährigen 37 %. Die wöchentliche Konsummenge - umgerechnet auf reinen Alkohol - beträgt im Durchschnitt bei den 12- bis 13-Jährigen 1,7 g und bei den 14- bis 15-Jährigen 27 g. Sie steigt auf 62,8 g bei den 16- bis 17-Jährigen (0,5 Liter Bier oder 0,25 Liter Wein entsprechen ca. 20 g reinen Alkohols).

Nach den neuesten Zahlen der BZgA rauchen im Westen der Bundesrepublik 26 % und im Osten 34 % der 12- bis 17-jährigen Jugendlichen. Damit hat der Anteil der jungen Raucherinnen und Raucher in dem Zeitraum von 1993 bis 1997 erstmals seit 1973 wieder zugenommen.

Zu 2:

Die Landesregierung führt suchtpreventive Maßnahmen ausschließlich in Zusammenarbeit mit anderen Trägern, Verbänden und Organisationen durch (s. zu 3).

Zu 3:

Das Land Niedersachsen fördert zahlreiche Maßnahmen zur Suchtprävention, die detailliert in der Antwort zur Großen Anfrage im Kapitel VIII unter Nr. 5 dargestellt sind. Deshalb beschränke ich mich nachstehend auf die Benennung der Maßnahmen und Kampagnen:

- Beratungs- und Behandlungsstellen für Suchtkranke und -gefährdete (Suchtberatungsstellen); inzwischen 23 Fachstellen mit mehr als 32 Präventionsfachkräften,
- Programm „I lost my lung, Bob! Prävention des Tabakkonsums in Schulen“

Das Programm wurde von der Niedersächsischen Landesstelle gegen die Suchtgefahren gemeinsam mit Fachkräften für Suchtprävention entwickelt; es wird allen Schulen angeboten und beruht auf einem strukturellen Ansatz, der Schulen Unterstützung auf dem Weg zu einer rauchfreien Schule anbietet; das Konzept zeigt, wie Lehrkräfte, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern gemeinsam daran arbeiten können, um dieses Ziel zu erreichen; insbesondere für die Schuljahrgänge 5 bis 10 sollen Regeln

zum Umgang mit dem Rauchen an Schulen entwickelt und die Umsetzung dieser Regeln beobachtet werden.

- Programm „Be smart - don't start“ (Nds. Kultusministerium, Nds. Landesinstitut für Schulentwicklung und Bildung und Landesvereinigung für Gesundheit Nds. e. V. - Praxisbüro „Gesunde Schulen“); Wettbewerb zur Förderung des Nichtrauchens bei Schülerinnen und Schülern der 7. und 8. Schuljahrgänge,
- Programm „Klasse 2000“ für die Grundschulen und das Programm „Lions-Quest“ für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs I (unspezifisches allgemeines Präventionsprogramm in Kooperation mit den örtlichen Lions-Clubs; im Bezirk Weser-Ems unter der Bezeichnung „sign“ mit einem erweiterten theaterpädagogischen Ansatz),
- landesweite Kampagne „Alkohol! Verantwortung setzt die Grenze“ (Bündnis für Verantwortung - weniger Alkohol, mehr Genuss); Umsetzung des nationalen Aktionsplanes „Alkohol“ unter dem von der BZgA entwickelten und den Ländern zur Verfügung gestellten Dachlogo; (Beteiligte hier: Nds. Landesinstitut für Schulentwicklung und Bildung, Nds. Landesstelle gegen die Suchtgefahren und Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen),
- Projekte im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes; im Haushaltsjahr 2001 wurden folgende Projekte durch das Nds. Landesjugendamt (mit Zuwendung aus Landesmitteln) zum Themenbereich Missbrauch von Drogen gefördert: Suchtpräventive Aktionswoche in Kooperation mit einer Schule (Gemeinde Friedland); 4täg. Seminar zur Suchtprävention mit Jugendlichen (Stadt Salzgitter), Projektwoche zur Suchtprävention in zwei Grundschulen und einem Kindergarten (Landkreis Emsland), Fachtagung, Produktion eines Videos und einer CD-Rom, Entwurf von Edgar-Cards, Arbeitsmaterialien f. Fachkräfte, Info Broschüre f. Jugendliche, Kampagnenmappe.

Im Haushaltsjahr 2002 sind vorgesehen:

- Geschlechtsspezifische Suchtprävention im Rahmen eines gewaltpräventiven Jugendcamps (Suchtgefahren als Folge geschlechtsspezifischer Rollenzuschreibungen); Verein Frauen für Frauen e. V.;
- Initiativen der Landesstelle Jugendschutz Nds. zum Thema Suchtprävention:
 - Fortbildungen und Materialien zur Alkoholprävention mit Kindern und Jugendlichen für Multiplikatoren;
 - Medienpaket „Alles total geheim! Kinder aus Familien mit Suchtproblemen“;
 - „Mäxchen, trau Dich!“ Arbeitsmaterialien zur Suchtvorbeugung im Kindergarten;
 - Kampagne gegen den Missbrauch von Alkohol in Niedersachsen;
 - Aktionen und Maßnahmen für Kinder und Jugendliche z. B. Plakate und City-Cards zum Thema Alkohol, Informationen über Alkohol im Internet, Sprüche-klopfer-Wettbewerb für Jugendliche im Internet;
 - Fortbildungen und Materialien zum Thema Tabakkonsum für Multiplikatoren und Multiplikatorinnen;
 - Beteiligung an zwei Schulprojekten „Rauchfreie Schule“ in Hannover.

Zu 4:

Die Arbeit der Fachstellen für Suchtprävention wird von der Nds. Landesstelle gegen die Suchtgefahren koordiniert und unterstützt. Dabei werden Projektkonzepte entwickelt, die Fachkräfte bei ihrer Arbeit begleitet, Maßnahmen ausgewertet und evaluiert. Regelmä-

ge Fortbildung und Organisationsbesprechungen helfen darüber hinaus, die Qualität der Präventionsarbeit zu sichern.

Koordinierende Kompetenz kommt ebenfalls anderen Organisationen wie z. B. dem Nds. Landesinstitut für Schulentwicklung und Bildung, der Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen und der Landesvereinigung für Gesundheit Nds. e. V. zu.

Zu 5:

Beratung und Fortbildungsangebote zum Thema Suchtprävention bieten die Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen, die Nds. Landesstelle gegen die Suchtgefahren, das Nds. Landesinstitut für Schulentwicklung und Bildung, die Suchtberatungsstellen und die Landesvereinigung für Gesundheit Nds. an.

Schulen, Kindergärten und Horte können sich bei den flächendeckend eingerichteten Suchtberatungsstellen informieren und beraten lassen, ggf. auch bei den schulpsychologischen Beratungsstellen. Sie können die Fortbildungsangebote der Nds. Landesstelle gegen die Suchtgefahren und der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und der Abstinenzverbände/Selbsthilfeorganisationen für den Suchtbereich nutzen. Für Kindertagesstätten ist zu diesem Thema insbesondere der Elternarbeit ein hoher Stellenwert beizumessen, um Eltern ggf. auch unter Beteiligung externer Referentinnen und Referenten für dieses Thema zu sensibilisieren und damit Präventionsarbeit zu leisten.

Beispielhaft sind folgende Angebote zu nennen:

- Suchtprävention im Kindergarten im Rahmen des Konzeptes „Spielzeugfreier Kindergarten“ (hierzu werden vom Nds. Landesjugendamt Fortbildungsveranstaltungen angeboten)
- Materialienband „Suchthilfe und Suchtprävention im Schulalltag - Bausteine zur Unterstützung von Informations- und Fortbildungskontexten“ (vom Nds. Landesinstitut für Schulentwicklung und Bildung entwickelt und allen Schulen des Landes zur Verfügung gestellt)
- Materialordner „BASS“ (BAUSTEINPROGRAMM SCHULISCHE SUCHTVORBEUGUNG), vom Nds. Landesinstitut für Schulentwicklung und Bildung und der Nds. Landesstelle gegen die Suchtgefahren erarbeitet; dieser wird demnächst vorgestellt und soll Grundlage für die Zusammenarbeit von Präventionsfachkräften der Suchtberatungsstellen mit Lehrkräften sein, um selbstwertstabilisierendes Verhalten zu unterstützen.

Zu 6:

Die Gesundheitsämter haben nach § 64 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (Sammlung des bereinigten niedersächsischen Rechts, Band II, S. 170) die Aufgabe, dem Missbrauch von Alkohol, Tabak und Schlafmitteln, Opiaten und ähnlich wirkenden Giftstoffen ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Dazu gehört u.a., dass das Gesundheitsamt die Arbeit der den Alkoholmissbrauch bekämpfenden Kreise zu unterstützen hat.

In der Praxis führen die Gesundheitsämter die ihnen obliegenden Aufgaben in der Regel in Kooperation mit den durch die Landkreise und kreisfreien Städte finanzierten Suchtberatungsstellen, im Rahmen der Schulgesundheitsfürsorge bzw. mit den Krankenkassen und sonstigen freien Trägern der Prävention in örtlichen Suchtpräventionsprojekten durch. Hierzu wird auch auf die bei den Landkreisen und kreisfreien Städten bestehenden Sozialpsychiatrischen Verbünde nach § 8 Nds. PsychKG verwiesen.

Zu 7:

Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes obliegt in Niedersachsen gemäß § 16 Abs. 1 des Nds. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG KJHG) den Gemeinden, die ein Jugendamt errichtet haben, im Übrigen den Landkreisen. In Fällen, in denen eine gegenwärtige Gefahr - § 2 Nr. 1 b Nds.

Gefahrenabwehrgesetz (NGefAG) - abzuwenden ist, wird die Polizei bei der Überwachung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes im Rahmen der Eilkompetenz (§ 1 Abs. 2 NGefAG) tätig.

Weiterhin besteht gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 NGefAG eine gegenseitige Unterrichtspflicht zwischen den Verwaltungsbehörden und der Polizei. In diesem Rahmen finden auch gemeinsame Jugendschutzkontrollen statt, in welche die Polizei ihr Wissen über Brennpunkte und Täterstrukturen einbringt.

Die Landesregierung fördert die Zusammenarbeit von kommunalen Jugendschutzfachkräften und Fachkräften der Polizeidienststellen durch gemeinsame Arbeitstagungen, die vom Niedersächsischen Landesjugendamt durchgeführt werden.

Die Landesregierung misst präventiven Maßnahmen zur Verbesserung der Einhaltung der Jugendschutzgesetze einen hohen Stellenwert zu.

Zu 8:

Insgesamt sind in Niedersachsen im Jahr 2001 213 Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Verstoßens gegen das Jugendschutzgesetz mit dem Hintergrund der Abgabe von Alkohol und Tabak an Kinder und Jugendliche eingeleitet worden.

Auf die Regierungsbezirke bezogen, verteilen sich die Verfahren wie folgt:

– Braunschweig

Es wurden 40 Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet; hiervon wurden 10 Verfahren eingestellt und 4 Verfahren an die Staatsanwaltschaft abgegeben; 2 Verfahren sind noch nicht entschieden. Die Bußgeldsumme betrug insgesamt 5 997 Euro, die verhängten Bußgelder reichten von 50 bis 2 650 Euro.

– Hannover

Im Bereich des Regierungsbezirks Hannover hat es im Jahr 2001 118 Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Gewerbetreibende und Veranstalter wegen vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoßens gegen das Jugendschutzgesetz gegeben. Es wurden insgesamt Bußgelder in Höhe von 19 825 Euro festgesetzt.

– Lüneburg

Es wurden insgesamt 10 Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet, 2 davon sind noch nicht abgeschlossen. Es wurden 7 Bußgelder in Höhe von 128 Euro und je ein Bußgeld in Höhe von 153 und 256 Euro ausgesprochen.

– Weser-Ems

Im Regierungsbezirk Weser-Ems wurden insgesamt 45 Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Gewerbetreibende und Veranstalter wegen vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoßens gegen das Jugendschutzgesetz durchgeführt. Die Bußgelder betrugen insgesamt ca. 8 078 Euro.

Zu 9:

Mit Erlass vom 09.01.1989 („Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke in der Schule“, Schulverwaltungsblatt 31) wird geregelt, dass das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke in der Schule, auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule grundsätzlich verboten sind. Die Schule ist verpflichtet, Lehrkräfte zur Aufsichtführung während der Pausen einzusetzen. Die Einhaltung des schulischen Rauchverbots ist eine der von den Lehrkräften wahrzunehmenden Aufgaben.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen und Schülern des Sekundarbereichs II, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, das Rauchen in einem deutlich abge-

grenzten Bereich des Schulgeländes gestatten. Hierfür ist die Zustimmung der Gesamtkonferenz, des Schulelternrates und des Schülerrates der Schule erforderlich.

Zu 10:

Die Niedersächsische Landesregierung verfolgt seit vielen Jahren das Ziel, die Gesundheitsförderung an Schulen zu stärken und damit auch das Rauchen in den Schulen einzuschränken. Zur Umsetzung des Zieles wurden die oben genannten Regelungen eingeführt, Initiativen entwickelt und Programme angeboten. Die stringente Umsetzung eines Rauchverbots an Schulen, das neben Schülerinnen und Schülern auch Lehrkräfte einschließen würde, setzt aufgrund der erforderlichen Akzeptanz ein generelles Rauchverbot in allen öffentlichen Gebäuden voraus. Nach Auffassung der Niedersächsischen Landesregierung kann dies nur über einen breiten gesellschaftlichen Konsens auch außerhalb der Landesgrenzen erreicht werden. Sie wird sich auch künftig dafür einsetzen, diesen Konsens in Zusammenarbeit mit wichtigen gesellschaftlichen Partnern herzustellen.

Zu 11:

Höchste Priorität muss es im Rahmen der Prävention auch in Zukunft haben, Kinder und Jugendliche so früh wie möglich in regelmäßigen Intervallen auf die Gefahren des Konsums von Tabak und Alkohol hinzuweisen. Die unter 3. genannten Projekte sind fortzuführen, zu aktualisieren und ggf. zu erweitern. Die unter 5. genannten Fortbildungsangebote sollten ausgebaut werden. Bezüglich des Rauchens an Schulen (s. zu 9.) sollte ein generelles Rauchverbot angestrebt werden.

Einen entscheidenden Beitrag zur Prävention leisten - basierend auf § 20 Abs. 1 SGB V - die gesetzlichen Krankenkassen. Sie haben umfassende qualitätsgesicherte Angebote zur Primärprävention in ihren Satzungen verankert; zu den Handlungsfeldern und Leistungen gehört auch der Komplex „verantwortlicher Umgang mit Genuss- und Suchtmitteln“.

Die Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 bis 35 SGB VIII (KJHG) bieten ein breites Spektrum an Angeboten, das in den letzten Jahren immer weiter ausdifferenziert wurde und eine zunehmende präventive Orientierung erkennen lässt. Werden Kinder nach § 34 KJHG stationär untergebracht, steht im Einzelfall die Aufarbeitung bereits vorhandener Suchterfahrung im Vordergrund.

Es gibt in Niedersachsen erste Einrichtungen, die sich speziell der Behandlung suchtkranker Kinder und Jugendlicher im Rahmen der Jugendhilfe widmen („Stepkids“, „Aha“).

Auch wenn suchtpreventive Maßnahmen schon immer integrierter Bestandteil sozialpädagogischer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen waren, ist im Hinblick auf die steigende Zahl der Kinder und Jugendlichen mit Suchtverhalten mehr Aufklärung und spezielle Aus- und Fortbildung für die in diesem Arbeitsfeld tätigen Kräfte notwendig. Wo Einrichtungen nicht selbst über entsprechende Ressourcen verfügen, suchen sie verstärkt Kontakte zu Institutionen der Drogenberatung. Gerade die Förderung der Zusammenarbeit vor Ort spielt dabei eine immer größere Rolle.

Auch die Nds. Landesstelle gegen die Suchtgefahren ist bemüht, die Zusammenarbeit zwischen Suchthilfe und Jugendhilfe zu fördern. Dies verspricht Synergieeffekte, die insbesondere auch der Präventionsarbeit zugute kommen.

Auch die Angebote im Vorfeld der Hilfen in Einrichtungen wie z. B. die Erziehungsberatung (§ 28 KJHG), die soziale Gruppenarbeit (§ 29) sowie die sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31) spielen im Hinblick auf suchtpreventive Maßnahmen eine wichtige Rolle.

Zu 12:

In Bezug auf die an Altersgrenzen geknüpfte Abgabe von alkoholischen Getränken nach § 4 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) ist in Verbindung mit § 2 Abs. 4 JÖSchG eine Alterskontrolle bereits im geltenden Jugendschutzge-

setz festgeschrieben. Danach haben Kinder und Jugendliche ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

Die Abgabe von Tabakerzeugnissen ist nach dem geltenden JÖSchG nicht an eine Altersgrenze gebunden, sodass hier die Regelung des § 2 Abs. 4 nicht zur Anwendung kommt. Entsprechend dem Rauchverbot für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, § 9 JÖSchG, wird in der Diskussion um eine Novellierung des Jugendschutzes von der Bundesregierung ein entsprechendes Abgabeverbot für diese Altersgruppe befürwortet.

Des Weiteren ist beabsichtigt, dass Tabakwaren nur über Automaten angeboten werden, wenn durch ständige Aufsicht oder durch entsprechende technische Vorkehrungen gesichert ist, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren keinen Zugriff auf Tabakwaren haben (s. Kapitel VIII Nr. 2 der Großen Anfrage). Dies hält die Landesregierung in Betracht des steigenden Raucheranteils unter Jugendlichen für unbedingt erforderlich.

In Vertretung

Witte